Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Albtrauf bei Pollanten"

vom 31. März 1982 (GVBI S. 240, ber. S. 260)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Waldgebiet am östlichen Mittel- und Oberhang des Sulztales südöstlich des Ortsteiles Pollanten der Stadt Berching, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., wird unter der Bezeichnung "Albtrauf bei Pollanten" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 23,675 Hektar und liegt in der Stadt Berching, Gemarkung Pollanten.
- (2) Es umfasst in der Stadt Berching, Gemarkung Pollanten, die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) bezeichnet sind:
 - Flurstücke 253 (t), 255 (t), 256 (t), 258 (t), 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266 und 270 (t).
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung als Naturschutzgebiet ist es,

- 1. einen typischen Ausschnitt der Albtrauf-Landschaft im Naturraum "Südliche Frankenalb" zu schützen,
- den für den Bestand dieser Buchen- und Buchenmischwälder typischen Lebensraum, die Standortbedingungen und das vielfältige Standortmosaik, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten,
- 3. die vorhandenen Pflanzen- und Tierarten in ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaft zu bewahren,
- 4. eine naturnahe Waldbestockung zu erhalten bzw. zu erreichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
 - bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 - Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

- 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
- 6. Kahlhiebe durchzuführen,
- 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 8. Nadelhölzer und sonstige Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
- 12. Feuer anzumachen,
- 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
 - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 - 2. zu zelten,
 - 3. zu lärmen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 - 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 8,
 - 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 - 3. Unterhaltungsmaßnahmen an der Kreisstraße NM 2 im gesetzlich zulässigen Umfange,
 - die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage sowie die für die Wasserversorgung des Ortsteiles Pollanten notwendigen Maßnahmen,
 - 5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

- 6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutzund Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung de Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes "Albtrauf bei Pollanten", vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Bay-NatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1982 in Kraft.

München, den 31. März 1982

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen Alfred Dick, Staatsminister